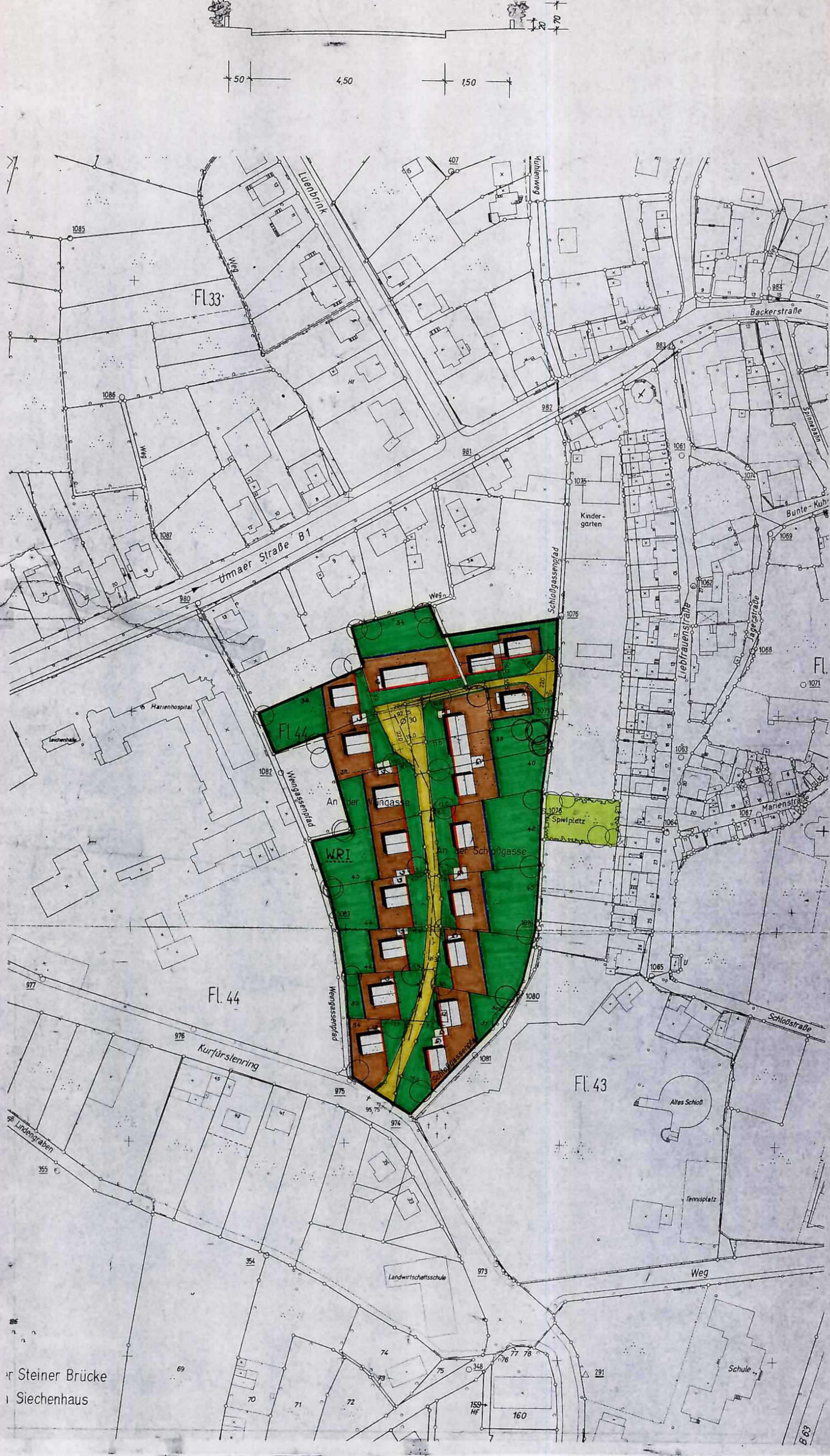


BEBAUUNGSPLAN SCHLOSSGASSE M=1:1 000

Nr. 1

Querprofil u. Vorgarteneinfriedigung M = 1:50



Aufgestellt:	Die Richtigkeit der geometrischen Festlegungen dieses Planes bescheinigt:	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BauG. vom 23. 6. 1960 am 18.6.1964 / 23.9. 1964 als Anlage zur Sitzung vom 18.6.64 / 23.9.64 durch den Rat der Stadt Werl genehmigt worden. Werl, den 18.Juni 1964 23.Sept.	Zeichnung	Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächen Zahl (G.R.Z.)	Geschoßflächenzahl (G.F.Z.)	Baumaßenzahl (B.M.Z.)
W.E. den 9. Mai 1963 gez. Fischer	Werl, den 18. Juli 1963	Landkreis Soest Der Oberkreisdirektor -Katasteramt- I.A gez. Siedhoff	gez Dr Poppinghaus Bürgermeister	gez Bartmann Ratsherr	W.K.I	Reines Wohngebiet	1	0,4
Für die Richtigkeit: Werl, den 17. Juli 1963 Stadtbaudirektor gez. Kraft Stadtbaurat	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des BauG. vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 15.5.1963 bis 15.6.1963 offengelegen. Werl, den 17. Juli 1963 Der Stadtbaudirektor gez. Ludwig	Dieser mit Verfügung vom 3.9.1964 genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des BauG. nebst Begründung ab 16.12.1964 im Stadtbaumarkt, Verw.Geb. Alter Markt 3 sprechend vormittags während der Dienststunden, öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 16.12.1964 ortsüblich bekannt gemacht. Werl, den 16.12.1964 Bürgermeister Der Stadtbaudirektor gez. Dr. Poppinghaus	Vordere Baulinie Rückwärtige Baugrenze Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen Verkehrsflächen überbaubare Grundstücksfächen nicht überbaubare Grundstücksfächen Äußere Begrenzungslinie des Bebauungsplanes Entwässerungskanal - Mischsystem					
Festgestellt: Werl, den 17. Juli 1963 Der Stadtbaudirektor gez. Ludwig	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BauG. vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 3.9.64 / 34.354-01 genehmigt worden. Arnsberg, den 17.9.1964 Der Regierungspräsident I.A gez. Dr. Brand							

STADT WERL

Zweitausfertigung

S a t z u n g
der Stadt Werl zum Bebauungsplan Nr. 1
Schlossgasse

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 283) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) wird durch Beschuß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.6.
23.9. 1964 für die Stadt Werl folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der anliegende Bebauungsplan Nr. 1 Schlossgasse wird als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 1000 und dieser Satzung.

§ 2

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke gelten die im § 17 (1) der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken angegebenen Höchstwerte.

§ 3

(1) Dächer

Die höchstzulässige Dachneigung ist 40 Grad. Die Häuser mit geneigter Dachfläche sind mit altfarbenen Ziegeln oder schiefen einzudecken. Dachaufbauten sind auf ein Hindernismaß zu beschränken. Das Traufengesimse darf nicht unterbrochen werden.

(2) Außenwände

Der Außenputz ist hell zu tönen. Gebäudeteile dürfen farbig abgesetzt bzw. verklinkert werden.

(3) Einfriedigungen zur Straße

Als Einfriedigungen zur Straße sind nur lebende Hecken bis 0,70 m Höhe zulässig. Steinsockel an der Straße sind bis 20 cm Höhe gestattet. Andere Einfriedigungen zur Straße sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.

(4) Freileitungen

Freileitungen sind nicht zulässig.

(5) Ställe, Schuppen und dergleichen

Im reinen Wohngebiet sind Ställe, Schuppen und dergleichen nicht erlaubt.

§ 4

Dieser Plan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Werl, den 18. Juni
23. September 1964

Im Auftrage des Rates

gez. Dr. Pöppinghaus
Bürgermeister

gez. Bartmann
Ratsherr